

Der neue zwischenstaatliche Fiskal-Vertrag

Anne Karrass (Büro Alexander Ulrich), 12.01.2012

Hintergrund

Bei ihrem Treffen am 09.12.2011 haben sich die Staats- und Regierungschefs grundsätzlich auf die Schaffung eines neuen, zwischenstaatlichen Vertrags zur Verstärkung der Haushaltsdisziplin und der wirtschaftspolitischen Koordinierung geeinigt. Dieser soll bis März 2012 unterschrieben sein und bis Juli 2012 in Kraft treten. Derzeit liegt der dritte Entwurf vor.

Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Fiskalpolitische Stabilitätsunion“

Zur Ausarbeitung des zwischenstaatlichen Vertrags hat der Ministerrat im Rahmen der Eurogruppen-Arbeitsgruppe eine AG „Fiskalpolitische Stabilitätsunion“ eingerichtet. An ihr nehmen Vertreter aller 27 Mitgliedstaaten teil¹ sowie Vertreter des Europäischen Parlaments: Elmar Brok (EVP, DE), Roberto Gualtieri (S&D, IT), Guy Verhofstadt (ALDE, BE) und Daniel Cohn-Bendit (Grüne/EFA, FR) als stv. Mitglied der EP-Delegation.² Vorsitzender ist der luxemburgische Finanzstaatssekretär Georges Hinrich.

Erster Entwurf (16.12.2011)

Den ersten Entwurf des Übereinkommens legte das Ratssekretariat am 16.12.2011 vor. Er besteht aus drei Teilen: Haushaltsdisziplin, wirtschaftliche Konvergenz, Euro-Gipfel.

- Titel III: Haushaltsdisziplin

- zusätzlich zu den bestehenden Verpflichtungen gilt für die Vertragsparteien, dass ihr jährliches strukturelles Defizit i.d.R. unter 0,5% liegen muss,³ bei Mitgliedstaaten (MS) mit einem Schuldenstand von unter 60% kann es darüber liegen. Höhere Defizite dürfen nur vorübergehend „im Fall von außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen oder in Zeiten eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ in Kauf genommen werden, „sofern dadurch die Tragfähigkeit des Haushalts mittelfristig nicht beeinträchtigt wird.“⁴ Diese Vorschriften müssen auf Verfassungs- oder vergleichbarer Ebene festgelegt werden (nationale Schuldenbremsen), ebenso muss ein Korrekturmechanismus eingeführt werden, der bei Abweichungen vom Referenzwert bzw. Anpassungspfad automatisch ausgelöst wird: Die Vertragsparteien müssen - unter Achtung der uneingeschränkten Zuständigkeit der nationalen Parlamente - ein Programm vorlegen, mit dem mögliche Abweichungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums korrigiert werden (Art. 3). Der EuGH überprüft auf Antrag eines MS die Festlegung der Schuldenbremse in nationales Recht, die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird von den nat. Gerichten kontrolliert.⁵
- Bei einem Schuldenstand von mehr als 60% muss dieser um durchschnittlich 1/20 pro Jahr verringert werden (Art. 4).
- MS, die sich in einem Defizitverfahren befinden müssen Rat und Kommission ein verbindliches Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, das die einzelnen Strukturreformen beschreibt (Art. 5).
- Die MS erstatten KOM und Rat Bericht über geplante Anleiheemissionen (Art. 6).
- Bei der Feststellung eines übermäßigen Defizits gilt die umgekehrte QMV (Art. 7).

- Titel IV: wirtschaftliche Konvergenz
 - Verpflichtung, auf eine gemeinsame Wirtschaftspolitik hinzuarbeiten, auch im Wege des Euro-Plus-Pakts (Art. 9)
 - verstärkte Zusammenarbeit bei „Fragen, die für ein reibungsloses Funktionieren des Euro-Währungsgebiets entscheidend sind“ (Art. 10)
 - Erörterung und Abstimmung aller wichtigen wirtschaftspolitischen Reformen zur Festlegung von Benchmarks (Art. 11)
 - Treffen und Austausch von Mitgliedern der nationalen Parlamente und des EP, die für Wirtschaft und Finanzen zuständig sind (Art. 12)
- Titel V: Euro-Gipfel (Art. 13)
Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs der Euroländer und Kommissionspräsident, EZB-Präsident wird eingeladen, EP wird nur über die Ergebnisse unterrichtet. Vorsitz durch einen neu zu wählenden Präsidenten. Tagungen mind. 2x pro Jahr.
- Verhältnis dieses Vertrags zu den bestehenden EU-Verträgen: In Art. 2 wird festgehalten, dass er in Übereinstimmung mit diesen angewendet wird und die Bestimmungen nur insoweit gelten, wie sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind und die Zuständigkeiten der Union im Bereich Wirtschaftspolitik unberührt lassen.⁶
- Inkrafttreten: Der Vertrag soll in Kraft treten, wenn er von neun Euroländern ratifiziert wurde, mit Ausnahme von Art. 13 gilt er dann auch nur für diese. Nicht-Euroländer können sich freiwillig an eine oder mehrere Bestimmungen binden (Art. 14).

Zweiter Vertragsentwurf (04.01.2012)

Neu im Vergleich zum 1. Entwurf ist, dass es sich nicht mehr um ein „International Agreement“ sondern einen „International Treaty“ handelt. Weiterhin neu:

- Als Ziele werden nun auch sozialer Zusammenhalt, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit genannt (Art. 1), bei der wirtschaftlichen Konvergenz werden Stabilität, Konvergenz, Wachstum und Beschäftigung eingefügt (Art. 9).
- Haushaltsdisziplin (neu: „Fiscal Compact“):
Das strukturelle Defizit von 0,5% gilt nicht mehr „in der Regel“, sondern allgemein; für MS mit einem Defizit von unter 60% wird ein Grenzwert von 1% für das strukturelle Defizit festgelegt. Die Definition von „außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände“ wird gestrichen (Art. 3, 3).⁷ Was die Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme angeht, die von Ländern im Defizitverfahren vorgelegt werden müssen, wird gestrichen, dass diese verbindlich sein müssen, aber ergänzt, dass Form und Inhalt im Unionsrecht definiert werden sollen, dass KOM und Rat die Programme billigen müssen und die Umsetzung sowie die jährlichen Haushaltspläne überwachen (Art. 5). Anleiheemissionen sollen künftig nicht nur angekündigt, sondern „koordiniert“ werden, allerdings weiterhin nur über eine Ankündigung (Art. 6).⁸ Die umgekehrte qualifizierte Mehrheit soll künftig auch bei der Verfehlung des 60%-Kriteriums gelten. Die Rolle des EuGH wird deutlich gestärkt, er soll künftig nicht nur die Umsetzung der Schuldenbremse in nationales Recht, sondern alle in Titel III genannten Maßnahmen überprüfen dürfen und zwar auch auf Antrag der Kommission (wenn auch „on behalf of the Contracting Parties“, d.h. nur im Auftrag)⁹ (Art. 8).

- Wirtschaftliche Konvergenz (neu: „wirtschaftliche Kooperation“):
Verweis nicht nur auf die verstärkte Zusammenarbeit, sondern auch auf Art. 136 (Art. 10). Die Absprache wichtiger wirtschaftspolitischer Reformen wird leicht abgeschwächt, sie müssen zwar nun „ex-ante“ diskutiert, aber nur noch bei Angemessenheit koordiniert werden (Art. 11).
- Euro-Gipfel (neu: „Governance“):
Bei der Zusammensetzung kommt der Wirtschafts- und Währungskommissar hinzu¹⁰
- Inkrafttreten: Erst bei Hinterlegung der 15. statt 9. Ratifikationsurkunde (Art. 14, 2).
- Verhältnis zu den bestehenden Verträgen: Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten soll eine Initiative gestartet werden, ihn in die EU-Verträge zu überführen (Art. 14, 5).

Dritter Vertragsentwurf (10.01.2012)

Neben dem neuen Titel - „Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic and Monetary Union“ - gibt es folgende Änderungen:

- In den Erwägungsgründen gibt es ein paar Veränderungen, u.a. werden die Sozialpartner erwähnt¹¹ und es wird ein Bezug zum ESM hergestellt.¹²
- Bei den Zielen wird Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Zusammenhalt,¹³ bei der wirtschaftlichen Konvergenz werden Stabilität, Konvergenz, Wachstum und Beschäftigung als Ziele wieder gestrichen.¹⁴
- Fiscal Compact:
Die Bedingungen, unter denen das Defizit höher sein darf, werden umformuliert und dadurch etwas enger gefasst.¹⁵ Zur Einführung nationaler Schuldenbremsen wird eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags gesetzt.¹⁶ Bei den Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen, die von Ländern im Defizitverfahren vorgelegt werden müssen, wird ergänzt, dass ihre Überwachung im Rahmen des SWP stattfindet.¹⁷ Bei den Anleiheemissionen wird klargestellt, dass nur die Planung besser koordiniert werden soll.¹⁸ Die umgekehrte qualifizierte Mehrheit wird vorsichtiger formuliert.¹⁹ Die Rolle des EuGH bei der Überwachung wird wieder auf die im 1. Entwurf vorgesehene Umsetzung der Schuldenbremse in nationales Recht zurückgeschnitten, dafür wird der KOM die Rolle zugeteilt, auf Antrag eines MS einen Bericht zu schreiben, der bei Feststellung einer Nichtumsetzung zu einer Klage vor dem EuGH führen kann.²⁰ Die nationalen Gerichte werden nicht länger erwähnt.²¹
- Wirtschaftliche Konvergenz (neu: wirtschaftspol. Koordinierung und Konvergenz):
Bei der verstärkten Zusammenarbeit werden die relevanten Vertragsartikel genannt²² und bei der Diskussion nationaler wirtschaftspolitischer Reformen das Ziel einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik hinzugefügt.²³
- Governance (neu: Governance of the Euro Area):
Bei der Zusammensetzung fliegt der Wirtschafts- und Währungskommissar wieder raus²⁴ und über die Arbeit sollen künftig auch die Nicht-Euroländer informiert werden.²⁵

- Inkrafttreten: Als Zieldatum wird der 1.1.2013 eingefügt, wenn vorher schon 12 Euroländer unterschrieben haben auch früher.²⁶ Neu eingefügt wird ein Artikel über die Aufnahme neuer Vertragsmitglieder.²⁷
- Verhältnis zu den bestehenden Verträgen: Der Satz, in dem der explizite Vorrang der beiden letzteren genannt wird,²⁸ wird gestrichen, die Überführung in die EU-Verträge nach fünf Jahren etwas stärker formuliert.²⁹

Bewertung

Mit diesem Vertrag sollen alle Euroländer (und perspektivisch alle MS) dauerhaft auf einen strikten Kürzungs- und Austeritätskurs festgelegt werden. Dies erfolgt zum einen über eine Verschärfung bereits bestehender Mechanismen wie beim SWP der Einführung der umgekehrten Mehrheit und von Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen (welche ähnlich sein sollen wie die MoU von Ländern unter dem Rettungsschirm)³⁰ sowie der 1/20-Schuldenabbauregel bei einem Schuldenstand von über 60%. Diese ist zwar auch im verschärften SWP enthalten, dort aber mit Übergangsfristen, die im neuen Vertrag wegfallen. Die Regel würde viele Mitgliedstaaten darauf verpflichten, Haushaltsüberschüsse zu erwirtschaften: Italien müsste seine Schulden um 3% des BIP pro Jahr abbauen, Deutschland um 1% des BIP.³¹ Zum anderen werden die Mitgliedstaaten durch die Verpflichtung zur Einführung nationaler Schuldenbremsen in ihre Verfassungen (innerhalb von einem Jahr!) zur Austerität gezwungen, v.a. da diese von automatischen Korrekturmechanismen flankiert werden müssen. Dass die Umsetzung und evtl. auch die Einhaltung der Schuldenbremse sowie der übrigen Maßnahmen vom EuGH überwacht und somit mit weiteren Sanktionen versehen würde, als sie vertraglich schon festgelegt sind, schnürt das Kürzungskorsett noch enger.

Bei den Vorgaben zur wirtschaftspolitischen Koordinierung handelt es sich erst mal nur um Absichtserklärungen, ob es tatsächlich zu einer verstärkten Zusammenarbeit z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- oder Sozialpolitik kommt und wie diese ausgestaltet wird, lässt der Vertrag offen. Der Euro-Plus-Pakt wird zwar vertraglich genannt, ohne jedoch das Verfahren oder Sanktionen festzulegen. Sinnvolle wirtschaftspolitische Koordinierungsmaßnahmen wie z.B. ein außenwirtschaftlicher Stabilitätspakt oder eine Koordinierung der Steuerpolitik kommen nicht vor.

Eine klare Neuerung wäre die vertragliche Festschreibung von Euro-Gipfeln und die Schaffung eines Präsidenten der Eurogruppe, was man als Schritt in Richtung einer Wirtschaftsregierung - allerdings nur eines Kerneuropa - bezeichnen könnte.

Der zwischenstaatliche Vertrag ist weiterhin aus Integrations- und Demokratieerwägungen abzulehnen: „Das Herausbrechen wesentlicher Bereiche aus dem Recht des ‚Staatenverbunds‘ Europäische Union und ihre Überführung in einen außerhalb des EU-Rechts zu etablierenden ‚neuen fiskalpolitischen Pakt‘ stellt einen bisher einmaligen Schritt europäischer Desintegration dar. Sie bedeutet zugleich einen eklatanten Verstoß gegen das geltende EU-Recht, weil es zentrale Organe der Europäischen Union einer anderen Rechtsordnung als der der EU-Verträge unterwerfen will. Damit wird die demokratische Legitimation dieser Organe und die Rechtsstaatlichkeit der EU insgesamt in Frage gestellt. Es ist zu erwarten, dass aus diesen Gründen der Europäische Gerichtshof erfolgreich angerufen wird. Die geplante „Stabilitätsunion“ verstößt auch gegen den durch Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützten unabänderlichen Kernbereich parlamentarischer Demokratie: Die Regelungen über die Schuldenbremse sind zwar mit verfassungsändernder Mehrheit in das Grundgesetz eingefügt worden. Durch den geplanten völkerrechtlichen

Pakt sollen sie aber einer Aufhebung oder Änderung durch den deutschen Verfassungsgesetzgeber auf Dauer entzogen werden. Ein solcher Verstoß würde von dem dagegen angerufenen Bundesverfassungsgericht nach Maßgabe seiner Ausführungen im Lissabon-Urteil vom Juni 2009 aufgehoben werden.“³²

Somit ist klar: Sollte der Vertrag wie vorgesehen bis Anfang 2013 in Kraft sein, wird dies die Krise weiter verschärfen, die Rezession beschleunigen und zu weiteren unsozialen Kürzungsprogrammen führen - all dies bei deutlich eingeschränkten demokratischen Rechten, eine solche Politik zu verändern.

Stand der Dinge und nächste Schritte

- 09.12.2011: Staats- und Regierungschefs einigen sich beim Europäischen Rat grundsätzlich auf die Schaffung eines neuen Vertrags
- 15.12.2011: Konferenz der Präsidenten (Fraktionsvorsitzende im EP) beschließen, dass die Möglichkeiten der bestehenden Verträge ausgeschöpft und „alle wichtigen Maßnahmen im Rahmen der normalen EU-Verfahren beschlossen werden müssen.“³³
- 16.12.2011: Vorlage des ersten Vertragsentwurfs
- 19.12.2011: Telefonkonferenz der Finanzminister der Eurogruppen-AG-Plus: ausdrücklicher Wunsch, den Vertrag in ihrem Kreise zu erörtern³⁴
- 20.12.2011: Erstes Treffen der Eurogruppen-AG „Fiskalpolitische Stabilitätsunion“: Die Nicht-Euroländer bekräftigten mit Ausnahme GBs ihren grundsätzlichen Wunsch, teilzunehmen und stimmen den Inkrafttretensklauseln zu.³⁵ Der vorgelegte Entwurf wurde breit unterstützt, wobei sich viele MS (u.a. B, Lux, Port) dafür aussprachen, Regelungsinhalte durch Sekundärrechtsakte umzusetzen und den Vertrag auf Titel III (Fiskaldisziplin) zu beschränken. Dem widersprachen F, I, D, das Kabinett von van Rompuy und die EZB. Die baldige Überführung in den EU-Vertragsrahmen wurde v.a. vom EP gewünscht. D setzte sich dafür ein, den Vertrag eindeutig mit dem ESM-Vertrag zu verknüpfen und die Bestimmungen zum Automatismus im Defizitverfahren präziser und weitgehender auszugestalten (Zustimmung NL).³⁶ Die AG vereinbarte, ihre Arbeiten bis zum 20.01. abgeschlossen zu haben.³⁷ Die Mitglieder sollen bis zum 29.12. Stellungnahmen vorlegen, die im nächsten Entwurf berücksichtigt werden.³⁸
- 20.12.2011: Treffen der EP-Delegierten in der AG mit ECON und AFCO³⁹
- 04.01. 2012: Vorlage des zweiten Vertragsentwurfs
- 06.01.2012: Zweites Treffen der AG „Fiskalpolitische Stabilitätsunion“
Hauptdiskussionpunkte:⁴⁰ Verhältnis zwischenstaatlicher Vertrages zu EU-Verträgen,⁴¹ Verhältnis zu ESM-Vertrag,⁴² Ausgestaltung der Bestimmungen zu nationalen Schuldenbremsen,⁴³ Umfang des Automatismus im Defizitverfahren,⁴⁴ Rolle des EuGH,⁴⁵ Umfang der wirtschaftlichen Koordinierung/Rolle Euro-Plus-Pakt,⁴⁶ Euro-Gipfel.⁴⁷ Da die Verhandlungen so gut vorankommen ist - so Elmar Brok - „eine fachliche Einigung bereits bei der nächsten Sitzung am Donnerstag ... nicht ausgeschlossen.“⁴⁸
- 10.01.2012: Vorlage eines dritten Vertragsentwurfs
- 12.01.2012: nächstes Treffen der AG

- 18.01.2012: eventuell weiteres Treffen der AG⁴⁹
- 23.01.2012: Euro-Gruppe, bis dahin soll die Eurogruppen-Arbeitsgruppe ihre Verhandlungen beendet haben⁵⁰
- 30.01.2012: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten, bei dem der Vertrag abschließend beschlossen werden soll
- März 2012: Vertrag soll beim Europ. Rat bzw. Euro-Gipfel unterzeichnet und danach möglichst bald ratifiziert werden

Quellen, Anmerkungen, längere Zitate

¹ von deutscher Seite Dr. Meyer-Landrut (BK-Amt), Herr Clauß (AA) und Dr. Steffen (BMF) (AA: Vermerk zum Ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 20.12.2011)

² EP Delegation in Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des neuen intergouvernementalen Abkommens, Pressemitteilung des EP vom 15.12.2011

³ wobei die Bevölkerungsalterung beachtet werden muss

⁴ Entwurf 1, Art. 3, Absatz 1a

⁵ Entwurf 1, Art. 8

⁶ Hierzu erläuterte der Juristische Dienst des Rates: Neue, verbindliche Regeln können nur für nicht von den bestehenden Verträgen abgedeckten Punkten definiert werden, wenn schon primärrechtliche Regeln bestehen, kann man nur Verpflichtungen für ein bestimmtes Verhalten bei der Anwendung festlegen. Die Bestimmungen müssen mit EU-Recht vereinbar sein,

dürfen die Möglichkeit von EU-Sekundär-Gesetzgebung nicht einschränken und die Rolle der EU-Institutionen weder einschränken noch ausdehnen (AA: Vermerk zum Ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 20.12.2011).

⁷ Bei Überschreitung des 60%-Grenzwerts werden zusätzlich die entsprechenden RL genannt (Art. 4).

⁸ Laut Vermerk des AA zum zweiten Treffen der AG am 06.01.2012 gab es hierzu eine Reihe kritischer Nachfragen, der Vorsitz erklärte jedoch, dass es nicht um eine Koordinierung ginge, sondern nur um eine bessere gegenseitige Unterrichtung.

⁹ Dies entspricht der ursprünglichen deutschen Position, während Frankreich sich für eine Überprüfung der Festschreibung der Schuldenbremse ausgesprochen hatte (vgl. auch EU-Gericht soll stärkere Rolle spielen, FTD vom 06.01.2012). Die Einhaltung der Schuldenbremse soll weiterhin den nationalen Gerichten obliegen, da die anderen in Titel III genannten Maßnahmen sich jedoch ebenfalls auf die Einhaltung des strukturellen Defizits beziehen, ist eine klare Trennung zwischen der Rolle des EuGH und der nationalen Parlamente wohl kaum möglich. Beim zweiten Treffen der AG gab es breiten Widerstand gegen diese Ausweitung (AA: Vermerk zum zweiten Treffen der Arbeitsgruppe am 06.01.2012).

¹⁰ Dies ist neu Artikel 12, Artikel 12 und 13 wurden im zweiten Entwurf getauscht

¹¹ "BEARING IN MIND the need to respect the role of social partners, as it is foreseen in the law of each of the Contracting Parties, in the implementation of this Treaty" (Entwurf 3)

¹² "STRESSING the importance of the Treaty establishing the European Stability Mechanism as an element of a global strategy to strengthen the Economic and Monetary Union and POINTING OUT that compliance with Article 3(2) shall be considered as a condition for the granting of assistance under the European Stability Mechanism as soon as the transposition period mentioned in Article 3(2) has expired" (Entwurf 3)

¹³ Entwurf 3, Art. 1

¹⁴ es geht nur noch um das gute Funktionieren der Eurozone (Entwurf 3, Art. 9)

¹⁵ Neu: "The Contracting Parties may temporarily deviate from their medium-term objective in case of an **unusual event outside the control of the Contracting Party** concerned which has a major impact on the financial position of the government or in periods of a severe economic downturn as defined in the revised Stability and Growth Pact, provided that this does not endanger fiscal sustainability in the medium term." (Entwurf 3, Art. 3, Abs. 1c), alt: "The Contracting Parties may temporarily incur deficits only to **take into account the budgetary impact of the economic cycle** and, beyond such impact, in case of exceptional economic circumstances, or in periods of a severe economic downturn, provided that this does not endanger fiscal sustainability in medium term." (Entwurf 2, Art. 3, Abs. 1a). Allerdings wird in Art. 3, Abs. 1b hinzugefügt: "Convergence shall be evaluated on the basis of an overall assessment with the structural balance as a reference, including an analysis of expenditure net of discretionary revenue measures, in line with the provisions of the revised Stability and Growth Pact." Und die Definition in Entwurf 3, Art. 3, Abs. 3 sagt auch, "'annual structural balance of the general government' refers to the annual cyclically-adjusted balance net of one-off and temporary measures." Die Berücksichtigung der Bevölkerungsalterung wird nur noch implizit festgeschrieben: "Where the ratio of government debt to gross domestic product at market prices is significantly below 60 % and where risks in terms of long-term sustainability of public finances are low, the lower limit of the medium-term objective specified under point b) can reach a deficit of maximum 1.0 % of the gross domestic product at market prices." (Entwurf 3, Art. 3, Abs. 1c). Im den beiden ersten Entwürfen stand es nicht in Zusammenhang mit den Ländern mit einem Schuldenstand von unter 60%, sondern bei denen mit über 60%."

¹⁶ "The rules mentioned under paragraph 1 shall take effect in the national law of the Contracting Parties within one year of the entry into force of this Treaty..." (Entwurf 3, Art. 3, Abs. 2). Überdies wird präzisiert, dass die Prinzipien, auf denen der Korrekturmechanismus beruht, auf Vorschlag der Kommission (vorher: gemeinschaftlich) festgelegt werden und dass dies im SWP (vorher: Unionsrecht) spezifiziert sei (ebenda).

¹⁷ Alles andere wäre auch eine Doppelung gewesen, schließlich wird bereits jetzt überwacht, dass die Mitgliedstaaten im Defizitverfahren die ihnen „empfohlenen“ Maßnahmen umsetzen.

¹⁸ "With a view to better coordinating the planning of their national debt issuance, the Contracting Parties shall report ex ante on their public debt issuance plans to the European Commission and to the Council." (Entwurf 3, Art. 6)

¹⁹ alt: "unless a qualified majority of them is of another view", neu: "This obligation shall not apply where it is apparent among the Contracting Parties whose currency is the euro that a qualified majority of them...is of another view" (Art. 7). Wahrscheinlich ist dies vereinbar mit den geltenden Vertragsbestimmungen aus dem AEUV.

²⁰ "Any Contracting Party which considers that another Contracting Party has failed to comply with Article 3(2) may bring the matter before the Court of Justice of the European Union or invite the European Commission to issue a report on the matter. In the latter case, if the European Commission, after having given the Contracting Party concerned the opportunity to submit its observations, confirms non compliance in its report, the matter will be brought to the Court of Justice by the Contracting Parties." (Entwurf 3, Art. 8)

²¹ Gestrichen wird der Satz: "The implementation of the rules put in place by the Contracting Parties to comply with Article 3(2) will be subject to the review of the national Courts of the Contracting Parties." (aus Entwurf 2, Art. 8)

²² „the enhanced cooperation as provided for in Article 20 of the Treaty on European Union and in Articles 326 to 334 of the treaty on the Functioning of the European Union" (Entwurf 3, Art. 10)

²³ „working towards a common economic policy" (Entwurf 3, Art. 11), vorher war das Ziel nur Benchmarks für Best Practice zu entwickeln.

²⁴ Entwurf 3, Art. 11, Abs. 1

²⁵ Entwurf 3, Art. 12, Abs. 4

²⁶ „This Treaty shall enter into force on 1 January 2013, provided that [twelve] Contracting Parties whose currency is the euro have deposited their instrument of ratification, or on the first day of the month following the deposit of the [twelfth] instrument of ratification by a Contracting Party whose currency is the euro, whichever is the earlier." (Entwurf 3, Art. 14, Abs. 2)

²⁷ "This Treaty shall be open to accession by Member States of the European Union other than the Contracting Parties upon application that any such Member State may file with the Depositary. The Contracting parties shall approve the application

by common agreement. Following such approval, the applicant Member State shall accede upon the deposit of the instruments of accession with the Depositary, who shall notify the other Contracting Parties thereof.” (Entwurf 3, Art. 15)

²⁸ In Art. 2, Abs. 2 wird folgender Satz gestrichen: „In accordance with the case law of the Court of Justice of the European Union, European Union law has precedence over the provisions of this Treaty.” (Entwurf 2, Art. 2)

²⁹ In Entwurf zwei hieß es „an initiative shall be launched“, in Entwurf 3 „the necessary steps shall be taken“

³⁰ Die Ausgestaltung dieser Programme ist noch nicht klar, BK Merkel hatte in ihrer Pressekonferenz nach dem Dezember-Gipfel gesagt, dass es sich hierbei um eine Konditionalität wie bei Ländern unter dem Rettungsschirm handeln solle.

³¹ Fiskalunion soll schnell kommen, FTD vom 19.12.2011

³² Hier zitiere ich als Nicht-Juristin das, was Kurt Neumann für den Entschließungsantrag von DIE LINKE zur Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zu den Ergebnissen des Europäischen Rates am 8./9. Dezember 2011 in Brüssel geschrieben hat (BT-Drs. 17/8136).

³³ EP Delegation in Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des neuen intergouvernementalen Abkommens, PM des EP vom 15.12.2011

³⁴ Georges Heinrich: Brief an van Rompuy vom 21.12.2011

³⁵ „Gültigkeit der Vertragsbestimmungen bei Beitritt zum Euro, verbunden mit der Option, bereits vorher den Vertrag für sich gelten zu lassen“ (AA: Vermerk zum Ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 20.12.2011)

³⁶ AA: Vermerk zum Ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 20.12.2011

³⁷ AA: Vermerk zum Ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 20.12.2011

³⁸ Georges Heinrich: Brief an van Rompuy vom 21.12.2011

³⁹ dies war zumindest geplant, so die PM des EP vom 15.12.2011

⁴⁰ Zusätzlich wurden folgende Punkte diskutiert (zitiert aus AA: Vermerk zum 2. Treffen der Arbeitsgruppe am 06.01.2012)

- Umfang Vereinbarung (Art. 1): Vorsitz wies darauf hin, dass dies auf Basis konkreter Formulierungen aus der Erklärung der Chefs vom 09.12. formuliert werden müsse.
- Wirtschaftliches Partnerschaftsprogramm (für Länder im Defizitverfahren) (Art. 5): Einige Delegationen hinterfragten Abgrenzung zu bestehenden EU-Programmen (insbes. Europ Semester, Nationale Reformprogramme).
- Verbesserte gegenseitige Unterrichtung über nationale Anleiheemissionen (Art. 6): Hierzu eine Reihe kritischer Fragen (Formulierung zu weitgehend). Vorsitz schlussfolgerte, es sei klar, dass es sich hierbei nur um eine verbesserte gegenseitige Unterrichtung und nicht um eine Koordinierung der tatsächlichen Anleihebegebungen handeln könne.
- Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 10): Eine Reihe von Delegationen bat um Klarstellung, dass die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit eine solche nach den EU-Verträgen bedeute.
- Anzahl Ratifizierungen (Art. 14 Abs. 2): Mehrzahl sprach sich für neuen Text aus, der Inkrafttreten des Vertrages vorsieht, wenn 15 Euro-MS ratifiziert haben (dies war DEU-Vorschlag).
- Ratifizierung lediglich einzelner Vertragsbestimmungen durch Nicht-Euro-MS (Art. 14 Abs. 5): Vorsitz deutete an, dass der jetzige Text vss. unverändert bleiben werde.

⁴¹ Die Position der deutschen Bundesregierung zu Art. 2: „Der zwischenstaatliche Vertrag dürfe nicht bestehendes EU-Sekundärrecht infrage stellen; er dürfe aber auch nicht durch späteres EU-Sekundärrecht aufgeweicht werden; er solle dagegen laufende Sekundärrechtsinitiativen zur Haushaltsdisziplin (KOM-Vorschläge vom 23. November 2011) zumindest in den Erwägungsgründen abbilden.“ Bezüglich Art. 14 Abs. 6 gab es breite Unterstützung für EP-Forderung, Formulierung zum Ziel der baldigen Überführung in EU-Verträge zu verstärken (AA: Vermerk zum 2. Treffen der AG am 06.01.2012)

⁴² Ein Kompromiss bezüglich der Frage, ob es eine Verknüpfung mit dem ESM-Vertrag gibt, wurde nicht gefunden, Deutschland scheint hier ziemlich allein zu stehen (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/deutschland-und-frankreich-gegen-die-schuldenkrise-genug-gespart-kanzlerin-1.1253066-2>). Im Vermerk des AA zum zweiten Treffen der Arbeitsgruppe am 06.01.2012 ist die Rede davon, dass D in diesem Punkt von mehreren MS unterstützt wird.

⁴³ Bei der Diskussion zu Art. 3 geht es u.a. darum, ob das strukturelle Defizit für MS mit einem Defizit von deutlich unter 60% bei 1% liegen dürfe (EZB für Präzisierung auf Schuldenstand von unter 40%); weiterhin haben einige MS Probleme mit der Verankerung der Schuldenbremse auf Verfassungsebene, der Juristische Dienst wies darauf hin, dass die Regeln verbindlich und permanent gelten müssten; schließlich ging es um die Ausgestaltung und Verankerung des Korrekturmechanismus bei Verletzung der nat. Schuldenbremse, D u.a. plädierten für möglichst detaillierte Festlegung im Vertrag, KOM für Analogie zu Regeln im präventiven Arm des SWP (AA: Vermerk zum 2. Treffen der AG am 06.01.2012).

⁴⁴ Die Festlegung der umgekehrten QMV in Art. 7 ist nach Meinung von KOM und jur. Dienst des Rates mit den EU-Verträgen vereinbar, strittig ist noch, ob diese Mehrheit nur für ein übermäßiges Defizit oder auch für die Schuldenabbaugeschwindigkeit (1/20-Regelung) gelte, die nicht Bestandteil der Euro-Erklärung vom 9.12. sei (AA: Vermerk zum 2. Treffen der AG am 06.01.2012).

⁴⁵ Hierbei geht es um Art. 8. Strittig war, ob der EuGH nur die Umsetzung der Schuldenbremse in nationales Recht überprüfen soll oder die Umsetzung des gesamten Titel III, wobei eine breite Mehrheit gegen letzteres war; unklar ist weiterhin die Rolle der KOM bei einem Verfahren vor dem EuGH, D, KOM u.a. sprachen sich für den vorliegenden Vorschlag (Prozessbevollmächtigte) aus; schließlich sprach D sich dafür aus, dass im Vertrag die Möglichkeit von Sanktionen durch den EuGH verankert werden, wenn MS sich nicht an einen EuGH-Schiedsspruch halten (AA: Vermerk zum 2. Treffen der AG).

⁴⁶ Hierbei geht es um Art. 9, strittig war, ob der Euro-Plus-Pakt genannt werden soll oder nicht (AA: Vermerk zum 2. Treffen der AG am 06.01.2012).

⁴⁷ Beim entsprechenden Artikel 12 geht es um die Frage des Teilnehmerkreises, die Nicht-Euroländer wollen gerne teilnehmen (AA: Vermerk zum zweiten Treffen der Arbeitsgruppe am 06.01.2012).

⁴⁸ Elmar Brok gegenüber Reuters am 08.01.2012, zitiert in http://diepresse.com/home/politik/eu/722133/Merkel-und-Sarkozy_Wachstumsstrategien-im-Fokus?from=rss

⁴⁹ laut AA war dies beim zweiten Treffen noch offen (AA: Vermerk zum zweiten Treffen der Arbeitsgruppe am 06.01.2012)

⁵⁰ Georges Heinrich: Brief an van Rompuy vom 21.12.2011